



| | | |
|--|---------------|--|
| Beschlussvorlage 2014/138 | Referat | Finanzreferat |
| | Abteilung | Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse |
| | Verfasser(in) | Finanzreferat |

| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
|---|------------|----------------|
| Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss | 29.07.2014 | öffentlich |

Zuwendungen für die Kirchturmsanierung der Pfarrkirche St. Michael in Ottmaring

Beschlussvorschlag:

Für die vorgesehene substanzerhaltende Sanierungsmaßnahme des Kirchturmes St. Michael in Ottmaring werden maximal Zuschuss bewilligt. Der Zuwendungsbemessung werden dabei zuwendungsfähige Kosten sowie ein Fördersatz von 13,5 % zugrunde gelegt.

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2015 verbindlich einzustellen.

| | | |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit schriftlichem Antrag vom 02.06.2014 informiert das Kath. Pfarramt St. Michael, Ottmaring, über dringend erforderliche Sicherungs- und Sanierungsarbeiten an der Pfarrkirche St. Michael. U.a. sind Schäden im oberen Teil des Turms im Bereich des Gesims (hier ausbrechende und herabfallende Gesimsteile) zu beheben, einhergehend mit entsprechenden Putz- und Anstricharbeiten (außen). Einschließlich notwendiger Gerüstarbeiten sind von der Kath. Kirchenstiftung laut vorgelegter Kostenschätzung insgesamt gerundet aufzuwenden. Hierfür beantragte die Kirchenstiftung Zuwendungen der Stadt Friedberg.

Die Verwaltung erteilte daraufhin eine zuschussrechtliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Zuschussgewährung nur durch die hierfür zuständigen Gremien erfolgen kann sowie ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses aufgrund der erteilten zuschussrechtlichen Baubeginns nicht abzuleiten ist.

2. Zuschusslage und Haushaltsvollzug

Entsprechend den gefassten Grundsatzbeschlüssen werden für die Renovierungen, Umbau oder Neubau von Pfarrkirchen keine Zuwendungen bereitgestellt. Für Renovierungen an Kirchtürmen werden 13,5 % des Investitionsvolumens als städtischen Zuschuss gewährt, soweit dadurch die Substanz des Turmes nachhaltig verbessert wird. Reine Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert. Nachdem die vorgesehene Maßnahmen in ihrem Umfang dem Bauwerkserhalt dient, wird vorgeschlagen, aus zuwendungsfähigen Kosten 13,5 % Zuschuss, das sind gerundet maximal, zu gewähren.

Haushaltsmittel sind verbindlich im Haushalt 2015 (HsSt. 3700.9870) einzustellen.